

# ADG - Forum

■ Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■ Starenweg 4 ■ 82223 Eichenau ■ info@adg-ev.de ■ Tel.: (089) 46201363 (AB) ■  
■ 11. Jahrgang ■ Ausgabe Nr. 2 ■ Mai 2008 ■ Herausgeber: Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■

## Bericht zur Teilnahme an der Messe „Die66“ vom 11. bis 13. April 2008.

Nach mehrmonatiger Vorbereitungszeit war die zweite Teilnahme der ADG an der Messe „Die66“, der größten Messe Deutschlands für alle über 50, noch erfolgreicher als im Vorjahr. Mehr Aussteller und Besucher machten die Messe attraktiver, was sich auch bei der Besucherfrequenz auf unserem Stand widerspiegelte. Sie war deutlich höher als 2007.

Einen wesentlichen Beitrag dazu leistete unsere „Rentnerpuppe“ mit wechselndem Umhängeschild, die als Blickfang die Besucher scharenweise anzog und zu Gesprächen mit uns animierte. Die neue, offene Standgestaltung als Eckstand sowie ein über zwei Seiten reichendes Banner mit unserem Slogan und unser überdimensioniertes Logo über dem Stand luden zusätzlich zum Besuch ein. Wichtiges Standinventar war wieder der bewährte Prospektständer mit zahlreichen ADG-Publikationen und der Bistrotisch, um den sich die Besucher ebenso gruppierten wie um den erstmals eingesetzten Monitor mit einer Endlospräsentation von Charts aus dem Vortrag von Herrn Teufel sowie provokanten Schlagzeilen zu aktuellen Themen. Abgerundet wurde unser Auftritt durch den wieder gut besuchten und sehr beachteten Vortrag „Rentenrecht oder eher Rentenunrecht“ von Herrn Teufel, der aber leider nur am ersten Messtag angeboten werden konnte. Durch den Vortrag ausgelöste spontane Vereinsbeitritte und der mehrfach geäußerte Wunsch, diesen Vortrag an anderer Stelle zu wiederholen, werten wir als großen Erfolg.

Viele persönliche Kontakte, jedoch auch zu Organisationen, Parteien, Verbänden und Vereinen konnten geknüpft werden. Sie werden in den nächsten Wochen nachbearbeitet und letztendlich den Messerfolg der ADG noch verstärken.

Im Vordergrund der Diskussionen stand an allen Messtagen eindeutig der Konflikt Arm oder Reich, obwohl bestimmte Lobbyisten und die Medienwelt über längere Zeit den sog. Generationenkonflikt Jung gegen Alt geschürt hatten. Dies beweist, dass immer mehr Menschen den (sozial-)politischen Trend und die Machenschaften einiger Weniger durchschaut und die wahren Probleme der Zweiklassengesellschaft erkannt haben.

Viel Lob für die Arbeit der ADG, jedoch auch der Wunsch nach Bündelung der Kräfte oder gar der Ruf nach politischer Aktivität wurden an uns herangetragen. Die vielen positiven Stimmen motivieren die ADG zusätzlich, sich weiter zu engagieren, weil sie zeigen, dass die oft mühsame Arbeit Früchte trägt. Der finanzielle Aufwand sowie die organisatorischen Anstrengungen mit einer Vorabpressemitteilung bei openPR,

.....	aus dem Inhalt	
➤	Messe Die66	1
➤	Demontage der Leistungen für Zahnersatz in der GKV	2
➤	Faktor 10 plus x	5
➤	BVerfG – Entscheidung zur KVdR aus Versorgungsbezügen	6
➤	Anpassung der Siemens-Firmenrente im Jahr 2008	7
➤	Musterbrief	8
➤	Einladung zur Podiumsdiskussion	8
➤	Die Riester-Treppe	8
➤		

### Impressum

#### Herausgeber:

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.,  
Starenweg 4, 82223 Eichenau

Albert Hartl, 1. Vorsitzender

☎ 08141/38612-2

ADGHartl@kabelmail.de

Otto W. Teufel, 2. Vorsitzender

☎ 089-9031411

ottow.teufel@t-online.de

#### Redaktion:

Helmut Ptacek

☎ 08062-6898

helmut@ptacek-home.de

Otto W. Teufel

☎ 089-9031411

ottow.teufel@t-online.de

Helmut Wiesmeth

☎ 08456-5900

hwlenting@t-online.de

#### Autoren dieser Ausgabe:

Valentin Gerber

☎ 089-466461

Manfred Schmidlein

☎ 089-6121186

Otto W. Teufel

☎ 089-9031411

Helmut Wiesmeth

☎ 08456-5900

Briefaktionen an Leserbriefschreiber in oberbayerischen Medien und an die Mitglieder, persönlichen Einladungen mit Gastkarten an zahlreiche der ADG nahe stehende oder wichtige Persönlichkeiten, der Erstellung einer Pressemappe, dem Neudruck und der Überarbeitung von Publikationen, der Bewerbung der Messe auf un-

serer Internetseite und vielen weiteren Detailplanungen haben sich gelohnt.

Die ADG dankt allen Vereinsmitgliedern, die den Weg zum ADG-Stand gefunden haben sowie ganz besonders den vielen Freiwilligen, die vor und während der Messetage zum Erfolg beigetragen und sich als Standpersonal zur Verfügung

gestellt haben, ganz herzlich. Durch Ihre Aktivitäten im Hintergrund und dem seriösen und fachlich fundierten Auftritt auf der Messe waren sie wichtige Botschafter unserer Ziele und unserer Öffentlichkeitsarbeit sowie Garanten des Erfolges.

Helmut Wiesmeth  
hwlenting@t-online.de

## Demontage der Leistungen für Zahnersatz in der GKV

### 1. Einführung der Leistungen für Zahnersatz in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Jahre 1975

Ein Urteil des Bundessozialgerichts von 1974 bewertete den Zahnverlust als Krankheit. Den Zahnärzten und Krankenkassen wurde auferlegt, u.a. die Versorgung mit Kronen und Brücken als zahntechnische Leistungen in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) aufzunehmen.

Ab 01.01.1975 erhalten gesetzlich Krankenversicherte erstmalig Zahnersatz im Rahmen der kassenzahnärztlichen Versorgung.

- Die Kosten für Zahnersatz werden zu 100% von den Krankenkassen übernommen.

### 2. Permanente Kürzungen bei den Leistungen für Zahnersatz in der GKV ab 1977

Das Jahr 1977 markiert den Einstieg in eine Kostendämpfungs-Gesetzgebung bei der GKV. Von den laufenden Gesundheitsreformen ist auch die Zahnersatzversorgung durch permanente Kürzungen bei den Leistungen betroffen.

#### 1977: Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz

- Begrenzung der Kostenübernahme der Krankenkasse für Zahnersatz von 100% auf 80%.

#### 1982: 2. Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz

- Begrenzung der Kostenübernahme der Krankenkasse für Zahnersatz von 80% auf 60%.

#### 1989: Gesundheitsreformgesetz

- Einführung des Bonusheftes, Kostenübernahme der Krankenkasse für Zahnersatz abhängig von jährlichen Vorsorgeuntersuchungen, Begrenzung auf 50% höchstens 60%.

#### 1993: Gesundheitsstrukturgesetz

- Große Brücken zum Ersatz von mehr als 4 fehlenden Zähnen je Kiefer oder mehr als 3 fehlenden Zähnen je Seitenzahnbereich werden nicht mehr erstattet.

#### 1997: Beitragsentlastungsgesetz

- Begrenzung der Kostenübernahme der Krankenkasse für Zahnersatz auf 45% bzw. 55%.
- Einschränkungen bei Zahnbehandlung z. B. keine implantologischen Leistungen, keine Erstattung für Inlays.
- Unter 18-jährige werden von der GKV-Leistung "Zahnersatz" ausgegrenzt.

**2003: Beitragssicherungsgesetz**

- Absenkung der limitierten Vergütung für zahntechnische Leistungen um 5%.

**2004: GKV-Modernisierungsgesetz**

- Praxisgebühr beim Zahnarztbesuch: 1 x pro Quartal € 10,00.

**2005: Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz**

- An die Stelle des bisherigen prozentualen Anteils der GKV an den Kosten für Zahnersatz treten ab Januar 2005 befundbezogene Festzuschüsse.

**3. Befundbezogenen Festzuschüsse ab 2005 und ihre Auswirkungen für den Versicherten**

Die Auswirkungen der befundbezogenen Festzuschüsse für den Versicherten werden am folgenden Beispiel erläutert:

Beim Patienten X stellt der Zahnarzt fest, dass die Lücke eines fehlenden Zahnes durch ein Brückenglied an zwei Zahnkronen zu ersetzen ist.

Der Zahnarzt erstellt einen Heil-und Kostenplan für den Zahnersatz. Darin enthalten sind u.a. die Befund-Nummer 2.1 für eine zahnbegrenzte Lücke und die voraussichtlichen Behandlungskosten von € 1.870,00.

Mit dem Heil-und Kostenplan lässt sich Patienten X die Versorgungsleistung von der Krankenkasse als Zuschuss bewilligen.

Die Krankenkasse ermittelt anhand der Befund-Nummer 2.1 den Festzuschuss nach den Festzuschuss-Richtlinien.

Auszug aus Festzuschuss-Richtlinien (Beträge in Euro):

Befund	ohne Bonus	Bonus 20 %	Bonus 30 %	dopp. FZ
2.1 Zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn, je Lücke	279,03	334,84	362,74	558,06

Erklärung: Bonus 20% gilt für 5 Jahre lückenlos geführtes Bonusheft;  
 Bonus 30% gilt für 10 Jahre lückenlos geführtes Bonusheft;  
 doppelter Festzuschuss (FZ) gilt für Härtefälle.

Patient X hat ein lückenlos geführtes Bonusheft seit über 10 Jahren und bekommt den Festzuschuss Bonus 30% also ca. € 363,00 Zuschuss von der Krankenkasse.

Patient X möchte von der Krankenkasse wissen, warum der Zuschuss im Verhältnis zu den Behandlungskosten so gering ist, wo er doch die einfachste Versorgungsart gewählt hat und ob vielleicht die Behandlungskosten zu hoch angesetzt sind.

Er erhält die Antwort, dass sich die Krankenkasse nicht mehr prozentual an den tatsächlichen Kosten beteiligt und somit diese auch nicht mehr überprüft, sondern nur mehr einen befundorientierten Festzuschuss einer Regelversorgung bezahlt.

Die Regelversorgung beinhaltet befundorientierte Leistungen, die medizinisch, ausreichen, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

Ohne Bonus erhält der Versicherte einen Festzuschuss von 50% von der Regelversorgung. Bei Bonus 20% sind es 60% und bei Bonus 30% sind es 65%.

Nach der Behandlung erhält Patient X folgende Rechnung von seinem Zahnarzt:

Gesamtkosten	€	1.870,00
Kassenanteil	€ -	363,00
-----		
Rechnungsbetrag	€	1.507,00

**Patient X erhält also für den Zahnersatz 19,4% von der Krankenkasse (nur 14,9% ohne Bonusheft) und muss 80,6% selbst bezahlen.**

**Wo ist da die 100%ige Kostenübernahme aus dem BSG-Urteil von 1974 bzw. dem Gesetz von 1975 geblieben?**

**Im gleichen Zeitraum von 1975 bis heute stieg der Beitrag zur Krankenversicherung von 8% auf ca. 15%; das ist eine Steigerung um 87,5%.**

**Seit 1983 müssen Rentner ebenfalls Krankenkassenbeiträge bezahlen.**

Patient X hat vorgesorgt und hat seit einigen Jahren eine Ergänzungsversicherung für Zahnersatz. Für einen monatlichen Beitrag von € 12,00 werden 40% der Aufwendungen ersetzt. Er reicht alle Belege bei seiner Versicherung ein.

Patient X erhält von seiner Ergänzungsversicherung folgende Abrechnung:

Rechnungsbetrag	€	1.870,00
nichterstattungsfähige Leistungen	€ -	620,00
- Regelhöchstsatz 2,3facher Satz nach amtlicher Gebührenordnung, (nicht 3,5facher Satz)		
- keine Leistungen für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen		
- nur Leistungen nach bundeseinheitlichem Leistungsverzeichnis (BEL)		
-----		
erstattungsfähige Leistungen	€	1.250,00
Rückerstattung 40%	€	500,00

Patient X muss für seinen Zahnersatz trotz Ergänzungsversicherung € 1.007,00 (ca. 54%) selbst bezahlen. Die hohe Summe der nichterstattungsfähigen Leistungen ärgern ihn besonders, denn hier hätte er sich mehr Beratung und Unterstützung von seiner Krankenkasse gewünscht.

Manfred Schmidlein  
schmidlein-taufkirchen@t-online.de

## Aufruf zur Unterstützung der ADG-Aktion „Faktor 10 plus X“

Die gerade beschlossene Rentenerhöhung von 1,1% wird derzeit heiß diskutiert. Es wird vor der untragbaren Belastung des Generationenvertrags und des Staatshaushalts gewarnt.

Alle reden von den Pflichtversicherten in der beitragsfinanzierten Rentenkasse. Über die Erhöhung der steuerfinanzierten Pensionen der Beamten verliert aber keiner ein Wort.

Wissen die Herren Phillip Mißfelder (MdB/CDU) oder Roman Herzog etwa darüber nicht Bescheid?

Die Rentenerhöhung im Jahr 2007 betrug 0,54%. Bezogen auf die durchschnittliche Rente von € 806,00 waren dies monatlich € 4,35. Die Pensionserhöhung (in Bayern) im Jahr 2007 betrug 2,46%. Bezogen auf die durchschnittliche Pension von € 2.350,00 waren dies monatlich € 57,81. Der Durchschnittspensionär erhielt also einen 13-fach höheren Betrag als der Durchschnittsrentner.

Herr Alois Glück, CSU, auf der Messe „Die66“ auf dieses Missverhältnis angesprochen, sagte sinngemäß: Die Beamten genießen Bestandsschutz - Die Erhöhungen sind im Lebensabend eingeplant - Eine Reduzierung der Pensionssteigerung würde zu einem Aufstand führen - Die Beamten würden vor das BVerfG gehen und dort Recht bekommen. Aha!

Sein Parteikollege Herr Georg Fahrenschon, CSU, ist der gleichen Meinung.

Unter „www.kandidatenwatch.de“ am 08.09.2005 auf das Zweiklassensystem in der

deutschen Altersversorgung hingewiesen, hat er wie folgt geantwortet:

„Es ist unbestreitbar, dass die Finanzierung der Beamtenpensionen in Deutschland in den kommenden Jahren zu erheblichen finanziellen Belastungen führen wird. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird es allerdings nicht möglich sein, die Zusagen, die seinerzeit getroffen wurden, zurückzunehmen. Versprochene Ansprüche müssen auch erfüllt werden.“ Aha!

Dieses Recht hatten sich bereits 1981 einige Bürger erhofft, als sie die Rentenanwartschaften gefährdet sahen. Sie erbaten sich Hilfe vom Bundesverfassungsgericht. Die Richter selbst Beamte - haben leider anders entschieden: „... dem Gesetzgeber gebührt für Eingriffe in bestehende Rentenanwartschaften Gestaltungsfreiheit“ (BVerfG am 1.7.1981 – 1BvR 874/77 u.a.).

Dies ist gleichbedeutend mit „gesetzlich verankerter Beliebigkeit“.

Offensichtlich ist hier der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes klar verletzt, auch wenn das Bundesverfassungsgericht das hartnäckig verneint.

Es sollte mal angedacht werden, dazu den Europäischen Gerichtshof anzurufen.

Dieses Zweiklassensystem haben wir u. a. der privilegierten und in den Parlamenten besonders gut vertretenen Kaste der Beamten zu verdanken. Und damit dem Wähler - wenn Sie verstehen was ich meine. Es ist beinahe ironisch, dass diejeni-

gen, die seit Jahrzehnten am Rentensystem herum basteln, davon gar nicht betroffen sind. Schön wäre, wenn sich die urteilenden BVerfG-Richter in Karlsruhe mal einen kurzen Moment von ihrem Beamtenstatus freimachen und darüber sinnieren würden, ob diese Verhältnisse dem Grundgesetz, Art. 3 (Gleichheit vor dem Gesetz) gerecht werden.

Ich höre bereits einige hoch dotierte Haarspalter vom unzulässigen Äpfel/Birnen-Vergleich reden. Ersetzt man Äpfel und Birnen durch – in dieser Sache - wache Beamte und verschlafene Rentner, dann liegt man richtig.

Wir brauchen ein solidarisches Rentensystem, in das ausnahmslos alle Bürger einbezogen werden.

In allen anderen Staaten Europas sind entweder alle berufstätigen Bürger oder sogar alle Bürger in die Solidarsysteme einbezogen.

Mein Aufruf an alle ADG'ler lautet deshalb, klärt auf und bindet auch Bekannte und Freunde mit ein!

Besucht Wahlveranstaltungen, schreibt an Politiker und nehmt die Gelegenheit wahr, in Bürgersprechstunden diesen Mißstand öffentlich kundzutun.

Aufwachen! Die nächsten Wahlen kommen bestimmt.

Am politischen Horizont zeigen sich Alternativen.

Valentin Gerber  
valentin.gerber@gmx.net

**Bundesverfassungsgericht - Urteil vom 28.02.2008 - 1 BvR 2137/06**

Krankenversicherung der Rentner (KVdR) - voller Beitragssatz aus Versorgungsbezügen, allgemeiner Beitragssatz aus Versorgungsbezügen

Mit seiner Entscheidung vom 28.02.2008 hat das BVerfG sechs Beschwerden nicht zur Entscheidung angenommen. Dabei ging es einmal um die Verdoppelung der Beiträge aus Versorgungsbezügen seit dem 01.01.2004, zum Zweiten darum, dass allein Rentner den allgemeinen Beitragssatz zahlen müssen, ohne Anspruch auf Krankengeld zu haben.

In der Begründung heißt es unter anderem:

- Den Verfassungsbeschwerden kommt keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu.
- Der allgemeine Gleichheitssatz ist insbesondere dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders und nachteilig behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können. Eine strenge Prüfung ist vorzunehmen, wenn - wie vorliegend - verschiedene Personengruppen und nicht nur verschiedene Sachverhalte ungleich behandelt werden.
- Die entsprechende gesetzliche Regelung (§ 248 SGB V) ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 GG vereinbar. Sie hat nicht eine Ungleichbehandlung eingeführt, sondern eine bis dahin bestehende Ungleichbehandlung beseitigt, da aus der Rente selbst auch vorher Beiträge nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz zu entrichten waren.
- Die frühere Regelung (halber Beitragssatz auf Versorgungsbezüge) war eine Sondervorschrift, aus der kein verfas-

sungsrechtlicher Grundsatz abgeleitet werden kann.

- Im Bereich der Sozialversicherung hat der Gesetzgeber einen großen Spielraum, wie er die Finanzierung ausgestaltet.
- Der gesetzliche Arbeitgeberbeitrag zur KV ist den eigentumsrelevanten Eigenleistungen des Versicherten zuzurechnen.
- Es ist eine historisch überkommene Sonderstellung der versicherungspflichtigen Rentner, bei denen das Gesetz nicht nur hinsichtlich des Zugangs zur Versicherung, sondern auch hinsichtlich der Beitragserhebung stets eigenen Regeln gefolgt ist. Dagegen ist unter Beachtung der Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers von Verfassungs wegen nichts einzuwenden.
- Mit der Beitragserhebung nach dem allgemeinen Beitragssatz wird den Rentnern keine systemwidrige Sonderlast auferlegt.
- Die neue Regelung genügt auch den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit. Die Finanzierungslücke könne nicht durch weitere Beitragssatzsteigerungen gelöst werden, denn dies erhöhe die Arbeitskosten und trage zu einer steigenden Arbeitslosigkeit bei.
- Rentner, die Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit erhielten, würden in angemessener Weise an der Finanzierung der Leistungsaufwendungen für sie beteiligt. Die Beitragszahlungen der Rentner hätten 1973 noch zu gut 70 % deren Leistungsaufwendungen abgedeckt, inzwischen bestritten sie nur noch ca. 43 % dieser Aufwendungen. Es sei daher ein Gebot

der Solidarität der Rentner mit den Erwerbstätigen, den Anteil der Finanzierung der Leistungen durch die Erwerbstätigen nicht noch höher werden zu lassen (BTDrucksache 15/1525, S.140).

- Die Anhebung der Beitragssätze auf Versorgungsbezüge war für die betroffenen Rentner zumutbar, weil es im wesentlichen nur verhältnismäßig reiche Rentner trifft.
- Es ist darauf hinzuweisen, dass die freiwillig versicherten Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung schon in der Vergangenheit auf Versorgungsbezüge den Beitrag allein zu entrichten hatten.
- Die Regelungen sind verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig und genügen dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzprinzip, wenn das schutzwürdige Bestandsinteresse des Einzelnen die gesetzlich verfolgten Gemeinwohlinteressen bei der gebotenen Interessenabwägung nicht überwiegt. Zudem müssen die mit der Regelung verfolgten öffentlichen Belange im Rahmen der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung als gewichtiger angesehen werden. Die Regelung trägt als Teil eines im GMG (Gesundheitsmodernisierungsgesetz) enthaltenen Bündels von Maßnahmen zur Erhöhung der Beitragseinnahmen und damit zur Erhaltung der Stabilität des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung bei. Diesem Gemeinwohlziel kommt große Bedeutung bei.

**Anmerkungen:**

Das BVerfG ist konsequent bei seiner Auffassung geblieben, dass für Arbeitnehmer und ins-

besondere Rentner nicht die gleichen Rechte gelten wie für andere Bürger, weil – so das BVerfG – zwischen Arbeitnehmern und Rentnern einerseits, sowie anderen Bürgern (z.B. Politiker, Selbständige, Beamte, Richter, Pensionäre) andererseits Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass aus den letzten 30 Jahren keine Entscheidung des BVerfG rund um das Thema Altersrente bekannt ist, in dem nicht das BVerfG der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgeber (auf deutsch: politische Willkür) ein höheres Recht eingeräumt hätte als den Grundrechten von Arbeitnehmern und Rentnern

Das BVerfG berücksichtigt dabei nicht, dass die Aufteilung der Bevölkerung auf die verschiedenen Versorgungssysteme (z.B. gesetzliche KV, private KV, Beamtenversorgung) rein willkürlich ist und aus vor-demokratischen Zeiten (19. Jahrhundert) stammt. So erhöht sich bei Pensionären die von allen getragene Beihilfe im Krankheitsfall von in der Regel 50 auf 70 Prozent, wobei noch dazu kommt, dass Pensionäre damit als Privatpatienten behandelt werden. Bei Rentnern dagegen erhöht sich der Eigen-

anteil auf zum Teil weit über 50 Prozent, und das, entgegen rechtlicher Regelung (§ 243 SGB V), mit überhöhtem Beitragssatz.

Die höhere Belastung für freiwillig versicherte Rentner war in der Vergangenheit damit begründet worden, dass sie im Berufsleben überwiegend nicht der gesetzlichen KV angehört haben. Interessanterweise zahlen sie aus ihren Versorgungsbezügen jetzt mit dem ermäßigten Beitragssatz weniger als pflichtversicherte Rentner.

Wenn das BVerfG behauptet, dass 1973 die Beitragszahlungen der Rentner noch zu gut 70 Prozent deren Leistungsaufwendungen abgedeckt hätten, so verdrängt es die Tatsache, dass bis 1983 die KV-Beiträge für die Rentner in vollem Umfang durch die Beiträge der Arbeitnehmer getragen wurden, das heißt unter anderem durch die heutigen Rentner. Im übrigen wird es den Grundzügen eines Solidarsystems nicht gerecht, wenn diejenigen, die ihr ganzes Berufsleben lang aus Solidarität mit den übrigen Versicherten hohe Beiträge gezahlt haben, als Rentner damit konfrontiert werden, dass sie zu wenig ins System einzahlen.

Das BVerfG verdrängt außerdem, dass auch das System der

gesetzlichen KV durch den Gesetzgeber mit einer Reihe von Aufgaben belastet ist, für die der Bund aber nicht die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellt. Zuletzt wurden z.B. durch Hartz IV und das GMG zur Entlastung der öffentlichen Haushalte der überwiegende Teil der Sozialhilfeempfänger – jetzt ALG II – mit minimalen Beiträgen in die gesetzliche KV abgeschoben. Für sie kommen jetzt überwiegend allein die Beitragszahler auf.

Im November 2005 haben die fünf Wirtschaftsweisen darauf hingewiesen, dass zur vollständigen Finanzierung der sogenannten versicherungsfremden Leistungen in Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung zusätzlich 65 Milliarden Euro pro Jahr aus öffentlichen Haushalten notwendig wären. An dieser erheblichen Sondersteuer (so Prof. Rürup in der Financial Times Deutschland am 10.11.2005) beteiligen sich Verfassungsrichter nicht. Sie profitieren damit zumindest indirekt von dem Zwei-Klassensystem, das sie so vehement verteidigen. Das gibt auch dieser Entscheidung einen mehr als faden Beigeschmack.

Otto W. Teufel  
ottow.teufel@t-online.de

## Anpassung der Siemens-Firmenrente im Jahr 2008

Für die Mehrheit der ehemaligen Siemens-Mitarbeiter muss in diesem Jahr eine Anpassung der Firmenrente erfolgen, laut Gesetz spätestens drei Jahre nach der letzten Anpassung. Für viele von uns hätte diese Anpassung bereits im April 2008 erfolgen müssen. Sie ist aber ausgeblieben, ohne dass die Betroffenen in irgendeiner

Form benachrichtigt worden wären.

Um keine Nachteile zu erleiden, empfehlen wir allen Betroffenen, sich schriftlich an die zuständige Zahlstelle zu wenden und die ausgebliebene Anpassung rückwirkend zum 01.04.2008 anzumahnen. Ein

Musterschreiben finden Sie nachfolgend.

Welche Zahlstelle für Sie zuständig ist, ersehen Sie aus den bisherigen Mitteilungen, und welches Datum für Sie maßgebend ist, ergibt sich aus der letzten Anpassungsmittlung.

Otto W. Teufel  
ottow.teufel@t-online.de

**Musterbrief**

Absender

Datum

An die  
Siemens Pensionsfonds AG  
Südliche Münchner Str. 1  
82031 Grünwald

Siemens – Pension – Anpassung zum 01.04.2008  
Pers. Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (§ 16,1) hätte meine Firmenpension spätestens im April 2008 angepasst werden müssen, und zwar mindestens in Höhe der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in den vergangenen drei Jahren. Wie ich der April-Überweisung entnehmen konnte, ist diese Anpassung nicht erfolgt

Die Siemens AG hat mir anlässlich der Übertragung meiner Pensionszusage auf die Siemens Pensionsfonds AG im September 2006 schriftlich versichert, dass meine Pension auch weiterhin entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen angepasst wird.

Da ich von Ihnen zum April 2008 keinerlei Mitteilung über die fällige Anpassung bekommen habe, gehe ich davon aus, dass Sie den Termin einfach übersehen haben und bitte Sie hiermit, eine angemessene Anpassung meiner Firmenpension rückwirkend zum 01.04.2008 umgehend nachzuholen.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich.  
Mit freundlichen Grüßen

**Einladung zur Podiumsdiskussion**

Die ADG plant eine öffentliche Podiumsdiskussion am Dienstag, den 09. September 2008, 19:00 bis ca. 21:00 Uhr im Kulturhaus Ramersdorf/Perlach, Hanns-Seidel-Platz 1, 81737

München, (Nähe U-Bahnstation Neu Perlach, Zentrum)

Eingeladen werden Vertreter der Parteien: CSU / SPD / Die Grünen / Die Linke

Thema „Altersvorsorge – Zwei-Klassen-System?“

Bitte merken Sie den Termin vor.

**Die Riester-Treppe**

Die Riester-Treppe ist ein typisches Beispiel dafür, wie Arbeitnehmer und Rentner von Union und SPD benachteiligt werden, wann immer sich eine Gelegenheit dazu bietet.

Arbeitnehmer sind seit 2002 in vier Stufen zu je einem Prozent belastet, insgesamt also mit maximal vier Prozent, wenn sie diese Möglichkeit nutzen, brutto wohlgedemert. Da der Betrag, den der Arbeitnehmer in seinen Riester-Vertrag einzahlt steuerfrei und beitragsfrei in der Sozialver-

sicherung ist, und der Staat Prämien zahlt, die allerdings mit der Steuerersparnis verrechnet werden (Günstigkeitsprinzip), beläuft sich die reale Belastung des Arbeitnehmers im Durchschnitt nur auf etwa zwei Prozent.

Laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) dämpft die angeblich wirkungsgleich übertragene Belastung den Rentenanstieg in acht Schritten um jeweils etwa 0,65 Prozent, das heißt selbst ohne die zwei jetzt ausgesetzten Schritte wurden die

Renten bereits um 3,9 Prozent abgesenkt, das heißt fast doppelt so viel wie die maximale Belastung der Arbeitnehmer ausmacht.

Da jede Rentenkürzung auch eine entsprechende Entwertung der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung bedeuten, werden folglich Arbeitnehmer und Rentner durch die Riester-Treppe gleichermaßen benachteiligt.

Otto W. Teufel